

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 20/2016

26. Jahrgang

28. Oktober 2016

---

### Inhaltsverzeichnis

- 49** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Einladung zur 6. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann  
am **Mittwoch, den 09. November 2016, 17:00 Uhr**, im Rathausaal,  
2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann  
**Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.**
- 50** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über das Planfeststellungsverfahren nach § 35 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
für die südliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf

49

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die  
Einladung zur 6. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

**T a g e s o r d n u n g**

zur 6. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann  
am Mittwoch, 09. November 2016, 17:00 Uhr,  
im Rathaussaal, 2. Stockwerk Altbau,  
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

**A) Öffentlicher Teil:**

1. Formalien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - Feststellung der Anwesenheit
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
- 4.a Anfrage der UBWG-Fraktion vom 03.10.2016  
hier: Stellenvakanz im Vollstreckungsdienst
- 4.b Anfrage der UBWG-Fraktion vom 24.10.2016  
hier: Auswirkungen des BGH-Urteils zum Schadensersatzanspruches  
aufgrund fehlender Kinderbetreuungsplätze
5. Fraktionsanträge
6. Wahl einer Beigeordneten sowie deren Bestellung zur Kämmerin
7. Mitwirkende Vereine und Träger  
hier: Bestellung eines Vertreters des Seniorenrates in den Integrationsrat
8. Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung  
hier: Neubau einer weiteren Kindertageseinrichtung und Vergabe der Trägerschaft  
und Sachstandsbericht zur Errichtung einer weiteren Gruppe in der  
evangelischen Kindertageseinrichtung Am Hoshof
9. Integriertes Handlungskonzept Innenstadt  
Umbau Mühlenstraße  
Vorstellung des Konzeptes
10. Verschiedenes

**Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.**

**B) Nichtöffentlicher Teil:**

11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen
13. Fraktionsanträge
14. Konzessionsvergabeverfahren
15. Verschiedenes

50

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über das  
Planfeststellungsverfahren  
nach § 35 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
für die südliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf**

Die AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH hat mit Schreiben vom 04.12.2015 für das Vorhaben "Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath" die Durchführung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 35 (2) KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren zuständig. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a und § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Zentraldeponie Hubbelrath befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Düsseldorf südlich des Stadtteils Hubbelrath. Sie liegt an der Erkrather Landstraße in 40629 Düsseldorf. Der Standort der Deponie wird im Norden durch eine Ringstraße, im Osten durch einen Waldsaum/den Hubbelrather Bach, im Westen durch die Erkrather Landstraße (K12) und im Süden durch das angrenzende Naturschutzgebiet ME-039 Hubbelrather Bachtal begrenzt.

Die bestehende Deponie soll erweitert werden. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind die Errichtung und der Betrieb der Süderweiterung als Erweiterung des bestehenden Deponiekörpers sowie die hiermit im direkten Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Der neue Deponieabschnitt soll, wie die bestehende Deponie, als Deponie für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse II eingerichtet werden. Durch die Deponieerweiterung würde ein Zuwachs an Ablagerungsvolumen von ca. 2,6 Mio. m<sup>3</sup> entstehen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**07.11.2016 bis einschließlich 06.12.2016**

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Plan ist in diesem Zeitraum auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a (1) VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **20.12.2016**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 52.05-ZDH-Z-132) oder bei der Stadt Mettmann Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungen können nur schriftlich erhoben werden (§ 38 (2) KrWG). Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht erfolgen. Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

**<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html>**

verwiesen. Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 (4) Satz 3 VwVfG). Dasselbe gilt gem. § 73 (4) Satz 6 VwVfG auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 (4) Satz 5 VwVfG. Dieser Ausschluss der Einwendungen gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 (1) VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner können gleichförmige Eingaben inso-

weit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 (2) VwVfG).

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 (4) Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Trägerin des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Trägerin des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Da für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Dezernat 52, Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-, der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 (3) UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, insbesondere
    - das Antragsschreiben und den Erläuterungsbericht,
    - die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit, einschließlich einer Kurzbeschreibung des beantragten Vorhabens,
    - die Immissionsprognose nach TA Luft sowie die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung nach TA Lärm,
    - den Bericht zur Standortuntersuchung,
    - Setzungs- und Standsicherheitsberechnungen für Deponiekörper sowie Basis-, Zwischen- und Oberflächenabdichtung,
    - Nachweise der Oberflächenentwässerung sowie Nachweise der Sickerwasserfassung und -ableitung,

- die FFH – Vorprüfung,
- den Landschaftspflegerische Begleitplan und
- den Artenschutzrechtliche Fachbeitrag

und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 (1) UVPG ist.

Mettmann, 18. Oktober 2016

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Geschorec